



Widerspruch gegen einstweilige Verfügung

Widerspruchsverfahren gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 RuVO/WDFV gegen eine vorläufige Anordnung des Vorsitzenden oder Einzelrichters (einstweilige Verfügung)

- 1) Die einstweilige Verfügung kann von den unmittelbar betroffenen Beteiligten mit dem Widerspruch angefochten werden. Das Widerspruchsverfahren ist gebühren- und auslagenpflichtig.

- 2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet das in der Hauptsache zuständige Rechtsorgan als Kammer. Die vorbezeichnete Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

- 3) Der Widerspruch ist binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Verfügung (Verkündung, Zustellung, Veröffentlichung in den Amtlichen/Offiziellen Mitteilungen) bei dem Kreissportgericht einzulegen. Die Widerspruchsschrift ist mit Gründen zu versehen.

- 4) Der Widerspruch ist zuzustellen. Die Zustellungen von Vereinen an das Rechtsorgan erfolgt durch Einstellung in das „elektronische Postfach“. Dies gilt auch für Zustellungen von Verbänden und ihrer Organe an das Rechtsorgan, sowie für Zustellungen von dem Rechtsorgan an die Vereine, Verbände und ihre Organe.

Alle anderen Zustellungen sind durch Aufgabe einer Einschreibesendung (oder einer Einschreibe-Variante) zur Post zu bewirken. In diesen Fällen unterliegen die Prozessklärungen der Schriftform.

- 5) Innerhalb derselben Frist sind die Rechtsbehelfsgebühren an die Kreiskasse zu zahlen. Die Gebühren betragen 12,50 €.